

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) ZU
DEN ALLGEMEINEN
BEDINGUNGEN FÜR DIE
VERSICHERUNG VON
VERKEHRSHAFTUNGEN
(SPEDITEURHAFTPFLICHT
GEMÄSS ABVH SPEDITEURE 2008)**

Frachtführerhaftpflicht

Ausgabe 01.2008

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)
 ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG
 VON VERKEHRSHAFTUNGEN
 (SPEDITEURHAFTPFLICHT GEMÄSS ABVH SPEDITEURE 2008)**

Frachtführerhaftpflicht

Ausgabe 01.2008

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicher-ten beauftragten Personen.

Art. 1	Anwendungsbereich.....	2
Art. 2	Versicherte Risiken.....	2
Art. 3	Ausschlüsse	2
Art. 4	Begrenzung der Versicherungsleistung.....	2
Art. 5	Selbstbehalte des Versicherungsnehmers.....	2
Art. 6	Aufenthalte.....	2

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Spediteure, die aufgrund der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) – neuste Ausgabe – im Europaverkehr Güter zur Beförderung auf der Strasse oder im kombinierten Verkehr (Strasse/Schiene/Fähre) übernehmen.

Art. 2 Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer gemäss AB SPEDLOGSWISS – neuste Ausgabe – für

- Verlust oder Beschädigung des Frachtguts sowie
- Überschreitung der Lieferfrist.

Art. 3 Versicherte Kosten und Aufwendungen

- 3.1 Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, übernimmt der Versicherer zusätzlich zu den Kosten gemäss Ziffer 3 der ABVH 2008 Spediteure die Kosten für die behördlich angeordnete Bergung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Guts, sofern nicht ein anderer Versicherer leisten muss.
- 3.2 Versichert sind auch die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die verladenen Fahrzeuge entfallen. Der Versicherer schiesst auch die Havarie-Grosse-Beiträge vor, die der Versicherungsnehmer für die Ladung der Fahrzeuge leistet, um Verzögerungen in der Fortsetzung des Transports zu vermeiden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ladung nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung der entsprechenden Sicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Zahlungen oder Sicherheiten an den Versicherer weiterzugeben.

Art. 4 Ausschlüsse (in Ergänzung zu Art. 4 der ABVH 2008 Spediteure)

- 4.1 Der Versicherer ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn die Güter mit Wissen des Versicherungsnehmers mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden.

4.2 Der Versicherer ist berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Gefahrgutvorschriften oder die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt werden.

4.3 Ohne besondere Vereinbarung sind Ansprüche aus der Beförderung von folgenden Gütern ausgeschlossen:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art -Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt –, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von mehr als CHF XXX
- Lebende Tiere

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das Frachtgut mit einem Sammelbegriff wie "Güter aller Art" bezeichnet wird.

Art. 5 Besondere Vereinbarungen über die Haftpflicht

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine über die AB SPEDLOGSWISS – neuste Ausgabe – hinausgehende vertragliche Haftung, ist diese für den Versicherer nur massgebend, wenn die Erweiterung vor Risikobeginn und gegen Entrichtung einer Mehrprämie aufgrund einer besonderen Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen wird.

Die Versicherung eines besonderen Interesses an der Lieferung kann – sofern es im Frachtbrief festgelegt ist – von Fall zu Fall vor Risikobeginn und gegen Entrichtung einer Mehrprämie vereinbart werden. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz ist jedoch mit XX % des ersatzpflichtigen Werts der Güter begrenzt.

Art. 6 Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme der Güter durch den Frachtführer und endet mit deren Ablieferung an den Empfänger, spätestens aber 30 Tage nach Ankunft des Fahrzeugs. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen für Aufenthalte gemäss Art. 7.

Art. 7 Aufenthalte

Für Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen gilt die Versicherung jeweils bis 30 Tage. Aufgrund besonderer Vereinbarung kann diese Dauer verlängert werden.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeugs oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, sind nicht versichert.

Art. 8 Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat den im Versicherungsvertrag vorgesehenen Selbstbehalt zu tragen.

Art. 9 Verhältnis zu anderen Versicherungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Doppelversicherung dem Versicherer schriftlich zu melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Der Versicherer leistet im Falle von anderweitiger Versicherung nur subsidiär.

Art. 10 Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Leistung des Versicherers ist pro Schadenereignis mit der vereinbarten Versicherungssumme pro Fahrzeug begrenzt. Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten für die nachstehenden Ansprüche folgende Leistungsbegrenzungen:

- Haftung gemäss Art. 2:
 - Für Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen:
mit XX % der Versicherungssumme, höchstens CHF XXX
 - Für Lieferfristüberschreitungen:
mit CHF XXX
 - Kosten und Aufwendungen gemäss Art. 3.1:
 - Für Bergungs-, Vernichtungs- und Beseitigungskosten:
mit XX % der Versicherungssumme, höchstens CHF XXX

Als Schadenereignis wird die Gesamtheit der Schäden betrachtet, welche auf ein und dieselbe Schadenursache zurückzuführen sind.